

die Identität der Personen beweisen, ist aber natürlich von solcher Beweiskraft weit entfernt. Endlich bezieht sich Wilmans als entscheidend auf die Erzählung der Vita Kap. 50, dass im Jahre 1084 bei der Belagerung eines Kastells in der Nähe von Mantua durch die Gräfin Mathilde ein verwundeter Deutscher 'nostrum in hospitium' geführt und daselbst gepflegt worden sei, und zieht dazu eine undatierte Urkunde¹ der Beatrix und Mathilde heran, in der sie auf Bitten des Bardus und einiger anderer Kanoniker das Hospital des hl. Martin zu Lucca in ihren Schutz nehmen. Bereits Overmann, Mathilde S. 153, Regesten n. 44 k hat bemerkt, dass in der Erzählung der Vita von dem Hospital in Mantua und nicht in Lucca die Rede ist. Der Ausdruck 'nostrum hospitium' beweist also nichts für eine mit dem Luccheser Hospiz in enger Verbindung stehende Persönlichkeit, und das ganze Kapitel hat nicht die mindeste Beweiskraft für die Autorschaft des Lucchesen Bardus oder Bardo. Im Gegenteil zeigt sich, worauf noch öfters aufmerksam zu machen sein wird, für den aufmerksamen Beobachter an vielen Stellen der Vita die Tatsache aufs allerdeutlichste, dass der Verfasser nicht die mindeste Fühlung und Bekanntschaft mit Lucca gehabt hat.

Wadding, von dem also die Hypothese der Autorschaft des Bardo ursprünglich herrührt, hat sie vornehmlich auf das dann von Mabillon und Wilmans aufgenommene Argument aus Kap. 31 der Vita über die Vorschriften Anselms für den Psalmengesang begründet. Gegen seine Ansichten hat bereits Federigo Vincenzo di Poggio in seinem 'Saggio di storia ecclesiastica del vescovato e chiesa di Lucca'² ein sehr schwerwiegendes und eigentlich bereits völlig durchschlagendes Argument geltend gemacht. Der Autor stellt es in seiner Erzählung des Zwistes zwischen Anselm und den Luccheser Kanonikern so dar, als wenn letztere einmütig gegen ihren Bischof zusammengehalten und ihn schliesslich zur Flucht aus seinem Bistum genötigt hätten. Dass eine Partei unter den Kanonikern für Anselm und seine Forderungen auf vita communis usw. waren, dass einige Kanoniker und gerade die Führer des Kapitels, Primicerius, Archipresbyter, Archidiaconus, Kantor, gleichzeitig mit ihm in die Verbannung gegangen und (in dem

Zusammenhang zwischen beiden Männern kann man jedenfalls auf Grund dieser Tatsachen durchaus nicht sprechen.

1) Overmann, Mathilde S. 137, Regesten n. 25. 2) Lucca 1787, S. 265 f.